

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An das
Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz
Frau Kuhlbrodt
Referat II A 2
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Per Email

**Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.**

Ulrich Lilie
Präsident
Diakonie Deutschland

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
T +49 30 65211-1762
F +49 30 65211-3762
ulrich.lilie@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, 17.02.2021

**Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen
Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten**

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in
der Tiefgarage

Sehr geehrte Frau Kuhlbrodt,

die Diakonie Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit, zu der Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten Stellung zu nehmen.

Wir begrüßen das Vorhaben des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz ausdrücklich. Die sogenannten Feindeslisten haben in den letzten Jahren ein enormes Bedrohungsszenario für Engagierte aus Zivilgesellschaft und (Kommunal-)politik geschaffen. Dies gilt auch für Engagierte aus Diakonie und Kirche. Wir beobachten, dass diese Listen ihr Ziel, die Betroffenen von einem sichtbaren Engagement abzuhalten, leider sehr erfolgreich erreichen. Nicht nur, dass die Betroffenen ein öffentliches Engagement fürchten. Häufig ziehen sie sich ganz von der Unterstützung wichtiger Anliegen zurück. Für einen demokratischen Rechtsstaat, der auf einer lebendigen Zivilgesellschaft und öffentlichem Dialog aufbaut, sind solche Nachstellungen nicht hinnehmbar.

Die nunmehr vorgeschlagene strafrechtliche Ahndung solcher Nachstellungen und Einschüchterungen halten wir für eine angemessene Reaktion auf diese Angriffe. Der öffentliche Dialog und die Zivilgesellschaft sind Rechtsgüter, für die der Staat erkennbar eintreten muss. Mit der Einfügung eines neuen Straftatbestandes und der Festlegung des Strafmaßes auf zwei, im Qualifikationsfall drei Jahre findet das Recht eine angemessene Antwort auf diese Angriffe und das verantwortungslose Aufstacheln Dritter zu tätlichen Angriffen. Das Anknüpfen an strafrechtlich bereits definierten Begriffen wie Nahestehende (§ 35 StGB) und Inhalten (§ 11 Abs. 3 StGB) sowie die Bezugnahme auf bestimmte Deliktgruppen verleihen dem Straftatbestand als Vorfeldstraftat hinreichende Bestimmtheit, um seinerseits rechtsstaatlichen Anforderungen zu genügen.

Allerdings möchten wir auf zwei Gesichtspunkte hinweisen:

- **Wirksame Straftatverfolgung:** Der neue Straftatbestand kann seine Wirkung nur entfalten, wenn das geahndete Verhalten effektiv entdeckt und verfolgt wird. Unterbleibt dies, verfehlt die Definition des Straftatbestandes ihre generalpräventive Wirkung. Es bestätigt die Schuldigen und „Brandstifter“ geradezu in der Annahme, dass der Rechtsstaat nicht für seine eigenen Werte eintritt und ihr eigenes Verhalten für sie risikofrei bleibt. Dieser fatale Eindruck lässt sich nur vermeiden, wenn die Strafverfolgungsbehörden bei Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft die personellen und IT-Ressourcen erhalten, um solche Angriffe entdecken, die Täter ermitteln und dann zeitnahe verfolgen zu können.
- **Opferschutz:** Die von solchen Taten Betroffenen erfuhren in der Vergangenheit oft nur aus den Medien, dass man sie auf eine solche „Feindesliste“ gesetzt hat. Sie waren sich ihrer Bedrohung nicht bewusst und konnten sich entsprechend nicht schützen. Die Aufnahme des neuen Straftatbestands in das StGB muss mit einem wirksamen Schutz der davon Betroffenen einhergehen. Die Strafverfolgungsbehörden müssen sie über die ihnen drohende Gefahr informieren und den jeweils benötigten Schutz bereitstellen bzw. vermitteln. Schließlich müssen die Betroffenen Beratung und Unterstützung dabei finden, wie sie sich – ergänzend zu den Schutzmaßnahmen Dritter – selber angemessen gegen Angriffe Dritter schützen und ihr Engagement furchtlos fortsetzen können.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Lilie
Präsident